

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Gästezimmern sowie Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Klosters zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Klosters.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Klosters, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Kloster zustande; diese sind Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Kloster eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
3. Der Kunde haftet dem Kloster für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Leistungen.
4. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren etc. hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.
5. Das Kloster haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Kloster die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Klosters beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Klosters beruhen. Einer Pflichtverletzung des Klosters steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel den Leistungen des Klosters auftreten, wird das Kloster bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Kloster rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
6. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Klosterparkplatz zur Verfügung gestellt wird (auch gegen Entgelt) kommt dadurch kein Verwahrungsauftrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Klosters. Das Kloster haftet nur für unmittelbare Schäden am Fahrzeug, die auf einem bei Überlassung des Parkplatzes bestehenden Mangel des ausgewiesenen Platzes beruhen, höchstens jedoch bis zu EURO 5.000,- pro Fahrzeug. Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des Klostergrundstückes gegenüber dem Kloster geltend gemacht werden.
7. Alle Ansprüche gegen das Kloster verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Klosters beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Kloster ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise des Klosters zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Klosters an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzl. MwSt. ein.
Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Kloster allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% erhöht werden.
4. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung oder auf Bereitstellung bestimmter Zimmer.
5. Reservierte Zimmer müssen bis spätestens 18 Uhr des Anreisetages bezogen werden. Ist dies nicht geschehen, kann das Kloster über die Zimmer verfügen, sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit oder eine garantierte Reservierung vereinbart wurde.

6. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Kloster bis spätestens 10 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Kloster aufgrund verspäteter Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Kloster kein oder ein wesentlich niedriger Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

7. Rechnungen des Klosters ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Kloster ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Kloster berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Kloster bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

8. Das Kloster ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

9. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Klosters aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit dem Kloster geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Klosters. Erfolgt diese nicht, so sind die vereinbarte Raummiete sowie bei Dritten veranlasste Leistungen -abzüglich ersparter Aufwendungen- auch dann zu zahlen, wenn der Kunde die vertragliche Leistung nicht in Anspruch nimmt.
2. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Klosters zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht besteht.

2. Sofern zwischen dem Kloster und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Klosters auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Kloster ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.

3. Tritt der Kunde erst 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Kloster berechtigt, 80%, bei Rücktritt 29 bis 15 Tage vorher 33%, bei Rücktritt 14 bis 9 Tage vorher 49%, bei Rücktritt 8 bis 3 Tage vorher 66 % und bei Rücktritt 48 Stunden vorher 90 % des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.

Im Krankheitsfall sieht das Kloster von einer Stornogebühr ab, wenn der Kunde die Veranstaltung wie geplant innerhalb von 6 Monaten in gleichem Umfang nachholt.

5. Der gemäß Ziffer IV., 3. und 4. in Rechnung gestellte Gesamtumsatz beinhaltet u.a. eine Berechnung des Speisen- und Getränkeumsatzes nach folgender Formel: Menüpreis-Veranstaltung zzgl. des durchschnittlichen Getränkeverbrauchs x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3.-Gang-Menü des jeweiligen gültigen Veranstaltungsangebotes zzgl. des durchschnittlichen Getränkeverbrauchs zugrunde gelegt.

6. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nrn. 3-5 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der o.g. Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

7. Bei Berechnung der Fristen wird der Tag des Eingangs der Stornierung angenommen.